

erstens der Fall bei dem von dem Herrn Secretair v. Biedermann aufgefaßten Worte „Landesgegenden.“ Es gab, alles Nachsinnens ungeachtet, keinen andern Ausdruck, den man hätte wählen können, wenn er nicht zu weit oder zu eng ausfallen sollte. Jetzt weiß Jedermann, welche Landesgegenden es sind, wo die Strumpfwirkerei und Weberei fabrikmäßig betrieben werden. Es war unmöglich, dieses näher zu bezeichnen, wenn man nicht in die Sache selbst eingreifen wollte. Dieser Ausdruck wird in 20 und mehr Jahren immer noch passen, auch wenn die Verhältnisse sich geändert haben. Derselbe Fall ist es mit dem Ausdruck: „zu jeder Zeit.“ Es soll dadurch der bleibende Einklang des Gesetzes mit dem natürlichen Fortschreiten der Sache bezeichnet werden; nicht das, was heute ist, soll auch für späte Zukunft normal sein, sondern man soll sich zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbeverhältnissen richten, damit man nicht in sie eingreife, sondern sie nur beaufsichtige, und wenn Zeit und Stunde kommt, die ihnen unentbehrlich werdende Freiheit gewähre. Diese Absicht, welche der §. 5 zum Grunde liegt, würde, wie mir scheint, der Ansicht des Herrn Antragstellers entgegnet, die er durch die von ihm vorgeschlagene Spaltung der §. 5 in zwei verschiedene Sätze an den Tag zu legen scheint, wenn er in seinem Amendement §. 4 b die Bestimmung vorschlägt: „Daß da, wo die Strumpfwirkerei und Weberei bis jetzt unzüchtig betrieben worden sind, es dabei bewenden solle.“ Ich weiß nicht, ob das genau der Sinn der Worte war?

Secretair v. Biedermann: Es ist dieser ganze Satz in der §. der Deputation enthalten, er soll nur an einem andern Orte gebraucht werden; denn es steht da: „und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jetzt unzüchtig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden.“ Dies scheint mir aber in die erste Abtheilung zu gehören.

Königl. Commissar D. Merbach: Das scheint mir darauf hinzuwirken, was man nicht hat bezwecken wollen; es scheint auf eine Art Normalzustand hinzudeuten; das bezeichnet der Ausdruck: „es soll dabei sein Bewenden haben,“ das heißt: wie sich die Sache bis jetzt gebildet hat, so soll sie bleiben. Das ist weder die Absicht des Gesetzentwurfs, noch kann es dieselbe sein; denn eine solche Bestimmung, daß es dabei bewenden solle, wie es an einzelnen Orten bisher sich gebildet hat, würde der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse entgegnet. Ebenso würde es mit dem zweiten Antrage der Fall sein. Ich muß hier ebenfalls, da mir die einzelnen Worte in diesem Augenblicke nicht ganz genau erinnerlich sind, um eine Wiederholung desselben bitten.

Präsident v. Gerßdorf trägt das Amendement wiederholt vor.

Königlicher Commissar D. Merbach: Es ist vorzüglich der letzte Satz, gegen den zu sprechen ich mir erlauben werde. Es liegt der §. 5 nicht die Absicht unter, daß für diese Gewerbe, wo sie sich im natürlichen Gange der Ausbildung auch auf den

Dörfern auszubreiten anfangen, dazu von Seiten der Regierung erst Concession gesucht werden solle, denn sie sollen und müssen ihrer Natur nach eben anders behandelt werden, als die in §. 8 genannten Handwerker. Die Idee, welche die Regierung hierbei gehabt hat, ist diese: Man nehme z. B. die Fertigung musikalischer Instrumente im Voigtlande an; sie hat vielleicht in einer Stadt begonnen; ob dies wirklich der Fall ist, lasse ich an seinen Ort gestellt, und thut auch nichts zur Sache. Dieses Gewerbe wurde zuerst in einer Stadt zünftig betrieben und blieb anfangs im Kreise des städtischen, wohl auch zünftigen Gewerbebetriebs; es gewann aber an Ausdehnung, so daß es zum fabrikmäßigen Gewerbe sich erhob. Später hätten sich nach und nach Einzelne auf den Dörfern niedergelassen; man gab dies ebenso nach und nach zu, und nach einer Reihe von Jahren ergäbe sich, daß das Gewerbe auf den Punkt gekommen sei, wo es auf den Dörfern frei geduldet werden müßte, wenn man es nicht widernatürlich beschränken und in seine frühern engern Grenzen zurückdrängen wollte. Dieser Fortgang soll derjenige sein, worauf die Regierungsbehörde Acht haben soll, bis der Zeitpunkt eintritt, wo ein solches Gewerbe gar nicht mehr als nur a u s n a h m s w e i s e auf den Dörfern zu dulden, und mithin jeder Einzelne, oder auch Ortschaften nur mit Concession zu versehen sein würden, sondern wo eingesehen werden muß, daß der Unterschied zwischen Land und Stadt dabei nicht mehr festzuhalten sei. Dann soll das Concessiongeben aufhören, es soll durch eine administrative Verfügung ausgesprochen werden können, daß nunmehr, in Beachtung der gewonnenen Extension desselben anzuerkennen sei, daß dieses Gewerbe eben so gut auf dem Dorfe, als in der Stadt betrieben werden könne. Dies ist die Idee, welche der §. 5 zum Grunde liegt, welche auf einer Seite mit dem, was bisher sich nach und nach entwickelt hat, und andererseits mit den Voraussetzungen, die man sich für die künftige Gestaltung der Fabrikgewerbe zu bilden hat, übereinzustimmen schien, zugleich aber auf einer innern Nothwendigkeit der Sache beruhen dürfte, so daß, wenn bisher diese Gewerbe unter der liberalen Aufsicht der Regierung nach freier Wahl auch auf dem Lande geduldet wurde, es wider die Absicht des Gesetzes laufen würde, wenn man sie künftig in formelle Bande schlagen wollte, welche überhaupt bei diesen Gewerben nicht gebilligt werden können. Es würde daher, wie mir scheint, die Abänderung, welche der Herr Antragsteller vorschlägt, theils wider die Grundidee der §. 5 anstoßen, theils auch Schwierigkeiten für die Sache hervorrufen, welche man vielmehr aus dem Wege zu räumen sich veranlaßt finden mußte.

Secretair v. Biedermann: Wenn der königl. Herr Commissar sich in materieller Hinsicht gegen §. 4 b. ausgesprochen hat, so hat derselbe sich auch gegen diesen Theil des Deputationsgutachtens ausgesprochen; denn es sind dieselben Worte, welche in der Fassung des Deputationsberichts stehen: „Und hat es da — hierbei sein Bewenden.“ Wenn ich mich nun nicht berufen fühle, das Deputationsgutachten zu vertheidigen, so habe ich darauf nichts zu entgegnen. Zur Erklärung meines zweiten Amendements bemerke ich, daß ich geglaubt, durch die Worte